

# ZH\_OBERGERICHT PS200085 vom 23. März 2020

ZH Obergericht, 2020-03-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200085](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200085)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200085 du 23 mars 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200085 del 23 marzo 2020

## Erwägungen

### E. 1

Die B.\_\_\_\_\_ ag (Gläubigerin) stellte beim Konkursgericht des Bezirksgerich- tes Zürich (Vorinstanz) gegen A.\_\_\_\_\_ (Schuldner) ein Begehren um Konkurser- öffnung. Mit Verfügung vom 12. März 2020 hielt die Vorinstanz fest, die Gläubige- rin habe ihr Konkursbegehren zurück gezogen und schrieb das Verfahren als er- ledigt ab; die Kosten auferlegte sie der Gläubigerin (act. 3). Mit Schreiben vom 13. März 2020 (Poststempel) gelangte der Schuldner an die Vorinstanz. In seiner Eingabe führte er unter anderem aus, er lege Beschwerde ein gegen die Verfü- gung des Konkursgerichts vom 12. März 2020 EK200317-L / U\_V15966 (richtig wäre: U\_V15996, vgl. act. 2). Die Eingabe wurde deshalb an das Obergericht des Kantons Zürich als Beschwerdeinstanz weitergeleitet, und es wurde das vorlie- gende Verfahren angelegt (act. 4). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 5). Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 2

Auf das von einer Partei ergriffene Rechtsmittel kann nur eingetreten wer- den, wenn diese vom angefochtenen Entscheid beschwert ist (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO; ZK ZPO-Reetz, 3. Aufl. 2016, Vorbemerkungen zu den Art. 308-318, N 30 m.w.H.). Mit der angefochtenen Verfügung vom 12. März 2020 schrieb die Vorinstanz das Verfahren betreffend Konkurseröffnung über den Schuldner als er- ledigt ab und auferlegte die Kosten der Gläubigerin (act. 3). Damit wurde keine Anordnung getroffen, welche sich zulasten des Schuldners auswirken würde. Ins- besondere wurde über den Schuldner nicht der Konkurs eröffnet, und es wurden ihm auch keine Kosten auferlegt. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern der Schuldner ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Abänderung die- ser Verfügung haben könnten. Auf die Beschwerde gegen die Verfügung vom 12. März 2020 ist demnach mangels Beschwer nicht einzutreten.

### E. 3

Umstände halber sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erhe- ben. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Dem Schuldner nicht, weil er als unterliegende Partei gilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO); der Gläubigerin nicht, weil ihr im Beschwerdeverfahren keine Umtriebe entstanden sind, die zu entschädigen wären.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.